

## Themen für die Vernehmlassungsantwort zum neuen VSG (nVSG)

### Zyklus 1 (nVSG Art. 12, Art. 15 Abs.1; Botschaft 3.2.2.b, S. 14, S. 64, S. 66-67)

- Wir begrüßen, dass im Zyklus 1 eine Flexibilisierung stattfinden soll. Das ermöglicht z.B. lokale Entwicklungen hin zur Basisstufe. Dies gibt den Kindern die Chance, den ersten Zyklus flexibler zu durchlaufen, ohne dass Klassenwiederholungen oder das Überspringen von Klassen zu neuen Settings für die Kinder führen. Dadurch ergibt sich die Option, den grossen Entwicklungsunterschieden im Zyklus 1 besser Rechnung zu tragen.
- Es ist zu beachten, dass eine Basisstufe einer Mehrjahrgangsklasse entsprechen wird. Deshalb ist auch eine dazugehörige separate Bandbreite für den Pro-Kopf-Faktor im Personalpool zu schaffen (vgl. Mehrjahrgangsklassen in der Primarschule oder Niveaugruppen in der Oberstufe).
- Für die Einführung von Basisstufen-Modellen wären unterstützende Materialien seitens Kanton zur Verfügung zu stellen.

### Schullaufbahnentscheide (nVSG Art. 32; Botschaft S. 73)

- In der Botschaft wird bei den Schullaufbahnentscheiden auch der «Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule» aufgeführt. Mit der Flexibilisierung des Zyklus 1 und der Möglichkeit Basisstufen zu führen, fällt dieser Schullaufbahnentscheid dort weg, wo Basisstufen geführt werden. Insofern müsste der Botschafts-Text hier angepasst werden resp. muss berücksichtigt werden, dass es wohl in einigen Modellen neben Repetition, Überspringen eines Schuljahres oder sonderpädagogischen Massnahmen lediglich die Schullaufbahnentscheide vom Zyklus 1 in den Zyklus 2 sowie vom Zyklus 2 in den Zyklus 3 gibt.

### Zyklus 3 (nVSG Art. 12 und Art 15 Abs. 2; Botschaft 3.2.2.c, S. 14-16, S. 64, S. 66-67)

- Wir begrüßen die Flexibilisierung der Organisationsmodelle für den Zyklus 3 mit den vorgeschlagenen vier Modellen.
- Dass verschiedene Modelle (auch altersdurchmischte) möglich sind, ohne dass dafür Sonderbewilligungen nötig sind, vereinfacht die Entwicklung einer lokalen Oberstufe.
- Als ergänzendes fünftes Modell können wir uns eine gemischten Oberstufe ohne Niveauunterricht vorstellen. Den Leistungsunterschieden kann dann allerdings in den Hauptfächern nur mehr durch Binnendifferenzierung begegnet werden. Dann braucht es entsprechend eine Differenzierung in Art. 15 Abs. 2.
- Bei der Einführung neuer Modelle muss ein Augenmerk auf die adäquate Ressourcensituation in der Klasse gelegt werden (Klassengrössen, Teamteaching, ISF, etc.).
- Wir unterstützen, dass das bisherige Modell (leistungsgetrennte Oberstufe) weiterhin, ohne Ablaufdatum, Bestand hat.
- Es muss in der Folge überlegt werden, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Modelle auf das Zeugnis haben (wann muss das Modell wie abgebildet werden?).
- Da der Wechsel in ein anderes Modell im Zyklus 3 einem anspruchsvollen Veränderungsprozess für eine Schule entspricht, bedarf er eines sorgfältigen Entwicklungsprozesses mit dem gesamten Team und einer guten Planung. Das liegt in der Verantwortung der lokalen Schulführung und muss beachtet werden.
- Es sollte mit Blick auf den Kanton (allenfalls benachbarte Kantone) beobachtet werden, ob Modell-Wechsel im Zyklus 3 zu grösseren Verschiebungen von Fachpersonen (Stellenwechseln) resp. gar zu Wohnorts-Wechseln von Familien führen.
- Die vier genannten Modelle lassen sich begrifflich nur schwer voneinander trennen resp. mit dem korrekten Inhalt füllen. Es ist zu überprüfen, ob mit Schärfung der Bezeichnungen die Modelle zugänglicher werden (ohne aufwändige Erklärungen).

**Sonderpädagogik (nVSG Art. 39-58; Art. 100-101; Botschaft 3.11.2-3.11.6, S. 29-42, S. 78-86)**

- Wir unterstützen, dass eine integrierte Sonderschulung ermöglicht wird. Wichtig ist dabei aber, dass die in Art. 51 Abs. 2 genannten Bedingungen konsequent Beachtung finden, damit die Umstellung zum Erfolg führen kann.
- Integrierte Sonderschulung kann und darf separierte Sonderschulung nicht ersetzen.
- Allgemein: Eine Umsetzung mit Mass, Bedacht und unter Einbezug der betroffenen Lehrpersonen ist zentral für die Akzeptanz der integrierten Sonderschulung.
- Mit Einführung der integrierten Sonderschulung sollte die Bandbreite der Klassengrößen für Regelklassen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a) auf 16 bis 22 Schülerinnen und Schüler angepasst werden.
- Integrierte Sonderschulung ist unter anderem nur dann vorgesehen, wenn keine überwiegende Interessen der Regelklassen der Sonderschulung entgegen stehen. Wer entscheidet dies? Es ist wichtig, dass vor dem Entscheid für eine integrierte Sonderschulung die Klassenlehrperson angehört wird. Sie kann am besten einschätzen, ob eine integrierte Sonderschulung im Interesse der Klasse ist. Diese Anhörung der KLP ist rechtlich zu verankern.
- Die Klassensituation muss sorgfältig abklärt werden, bevor eine Schülerin oder ein Schüler integriert wird.
- Im Zyklus 1 sind sonderpädagogische Massnahmen oft erst zeitverzögert (lange Zeiträume für Abklärungen und Entscheidungen) verfügbar. Dies muss in der Umsetzung berücksichtigt und möglichst optimiert werden (z.B. priorisierte Abklärungen für Zyklus 1, lokaler Fördermassnahmenpool (vgl. Berufsfachschulen), Vorfinanzierung durch Schulträger, rückwirkende Finanzierung durch Kanton).
- Es braucht allgemein nach Abklärungen eine möglichst zeitnahe Umsetzung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen.
- Die Möglichkeit der integrierten erweiterten sonderpädagogischen Massnahmen fördert evtl. die Bereitschaft der Eltern für die frühe (vorschulisch resp. anfangs Kindergarten) SPD-Abklärung.
- Eine frühe, vorschulische Entwicklungsstandabklärung (resp. ein Erstkontakt mit einer Fachperson), wie sie in den Gesetzesvorlagen zur frühen Förderung vorgesehen ist, ermöglicht adäquate Förderung und sonderpädagogische Massnahmen schon im vorschulischen Bereich resp. ab Beginn der Schulkarriere eines Kindes.
- Die Einführung der integrierten Sonderschulung erfordert vorhandenes Fachpersonal in der kommunalen Schule. Die Entwicklung muss gut verfolgt werden, fehlen doch schon heute Fachpersonen (Schulische Heilpädagoginnen sowie Therapeutinnen) für die Umsetzung einfacher sonderpädagogischer Massnahmen, was eine grosse Herausforderung für die Systemänderung darstellt.
- Es sollte vor Ort eine verantwortliche Person für die integrierte Sonderschulung bestimmt werden.
- Die Mitfinanzierung durch den Kanton für die integrierte Sonderschulung wird aus unserer Sicht für einige Kinder zur Verbesserung der Situation und mehr Verbindlichkeit bei den sonderpädagogischen Massnahmen vor Ort führen.
- Die Steuerung der sonderpädagogischen Versorgung durch einen Lenkungsausschuss macht Sinn. Es muss aber darauf geachtet werden, dass verhindert wird, zu stark über finanzielle Eckwerte zu steuern. Dies würde mit grosser Wahrscheinlichkeit Fehlanreize für die Sonderschulung zur Folge haben. Das Wohl der beschulten Kinder und ihre ideale Förderung (egal ob integriert oder separiert) muss im Vordergrund stehen. Es muss verhindert werden, dass die integrierte Sonderschulung ein zu starkes Gewicht erhält, da die Gefahr besteht, die Regelklassen zu überlasten und andere Folgekosten auszulösen.
- Es stellt sich uns auch die Frage, wie mit dem geplanten Lenkungsausschuss (vgl. Art 101 Abs. 1 und 3) der Einbezug des Fachwissens aus der Praxis in geeigneter Form erfolgen kann. Mindestens besteht die Option, weitere Personen mit beratender Funktion beziehen zu können. Diese Chance sollte unbedingt genutzt werden bzw. es ist zu prüfen, ob Fachpersonen mit beratender Stimme fest in den Lenkungsausschuss integriert werden sollen.

- Bei den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen wird jeweils die Psychomotorik-Therapie erwähnt. Hier besteht noch Bedarf bei der Ausgestaltung des Angebots. Dieses steht nicht allen Schulträgern im Kanton zur Verfügung. Dies muss mittelfristig angestrebt werden.
- Die Genehmigung der lokalen Förderkonzepte (nVSG Art. 46 Abs. 2) durch das BLD ist wichtig, damit nicht ein Wildwuchs unter den Schulträgern entsteht.
- Die Durchlässigkeit zwischen fehlender Förderung, einfachen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen sowie integrierter und separierter Sonderschulung sollte (soweit organisatorisch möglich) gefördert werden.
- Individuelle Ressourcenpakete: Es handelt sich um einen guten Ansatz, der den individuellen Bedürfnissen der Förderung des einzelnen Kindes vor Ort gerecht wird. Es ist positiv, dass vom Kind aus gedacht wird bei der Ressourcenausstattung. Dennoch erscheint die Umsetzung herausfordernd und aufwändig. Erst die Erfahrungen werden zeigen, wie erfolgreich und effizient der Ansatz umsetzbar ist. Es ist wichtig, darauf zu achten, dass zusätzlich gesprochene Mittel tatsächlich zu Gunsten des Kindes verwendet werden und nicht im allgemeinen Budget des Schulträgers «verschwinden» und somit zu Quersubventionierungen führen.
- Wir sehen die Tendenz zur Quersubventionierung von integrierter Sonderschulung (tiefere Kosten) zu separierter Sonderschulung (höhere Kosten) aufgrund der durchschnittlichen Verteilung der Kosten Ende Jahr. Dies führt evtl. zum Fehlanreiz, die integrierte Sonderschulung zu bevorzugen resp. zu fördern. Es ist wichtig, dies im Auge zu behalten.
- Es ist sehr wichtig, dass die Neuerungen in der Sonderpädagogik von Anfang an gut beobachtet und laufend evaluiert werden. So können die Qualität der Massnahmen gesichert sowie Fehlanreize verhindert resp. früh reduziert werden.
- Botschaft Art. 39, S. 78: Bei den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen müssten auch Massnahmen für besondere Begabungen im intellektuellen Bereich aufgeführt werden. Dies gilt auch für die Notizen zu Artikel 45 (vgl. 1. Abschnitt unter Art. 45, S. 81) und Art. 48 (vgl. 1. Abschnitt unter Art. 48, S. 82).
- Botschaft S. 31: Das Ressourcenpaket bei integrierter Sonderschulung ist vorgesehen für SHP, Logopädie, Psychomotorik, Assistenzpersonen, zusätzliches Teamteaching, Zeit für Fallführung und interdisziplinäre Zusammenarbeit der verantwortlichen LP. Die zeitlichen Ressourcen für die Fallführung der verantwortlichen LP, für Absprachen, Förderplanung und Lernberichte sind sehr wichtig. Ihre Berücksichtigung in der Umsetzung wird die Akzeptanz der integrierten Sonderschulung fördern. Wie kann das adäquat umgesetzt resp. gewährleistet werden?
- Nachgelagert wird das Sonderpädagogik-Konzept für Regelschulen überarbeitet werden müssen. Weiterhin soll darin der DaZ-Unterricht thematisiert werden. Allenfalls ergibt sich daraus auch eine Anpassung der Handreichung «Beschulung von neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund» (Kanton St. Gallen, Amt für Volksschule, März 2023). Die Erfahrungen im DaZ-Unterricht zeigen, dass es für Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse in den Regelklassen von Vorteil ist, wenn sie zu Beginn stark im Erlernen von Deutschkenntnissen gefördert werden. Die Anzahl DaZ-Lektionen sollte in den Zyklen 1/2/3 angepasst werden. Je älter das Kind beim Eintritt in unser Schulsystem ist, desto wichtiger ist das intensive Erlernen der deutschen Sprache. Im Zyklus 3 macht es Sinn, die Jugendlichen die ersten sechs Monate intensiv im DaZ-Unterricht zu beschulen, damit sie befähigt werden, am Regelunterricht aktiv teilzunehmen und sich besser ins Klassenumfeld integrieren zu können. Je nach Eintritt in die Oberstufe des schweizerischen Schulsystems stehen für die Jugendlichen schon bald die Berufswahl oder die Aufnahmeprüfungen an eine weiterführende Schule vor der Tür. Grundlagen für ein gutes Gelingen der Integration sind eine gute Zusammenarbeit und Absprachen zwischen der Klassenlehrperson, der Deutschlehrperson im Regelunterricht sowie der DaZ-Lehrperson. Die lokalen Förderkonzepte der einzelnen Schulträger sollten so formuliert sein, dass den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen wird.

### **Personalpool Sonderpädagogik**

- Wie wirkt sich die integrierte Sonderschulung und die Mitfinanzierung durch den Kanton auf den Personalpool Sonderpädagogik aus? Dieser müsste entsprechend ausgebaut werden, weil auch verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule umgesetzt werden können.

### **Kleinklassen (nVSG Art. 4 Abs. f, Art. 16 Abs. 1 Bst. b, Art. 45 Abs. 1; Botschaft 3.11.4, 3. 38, S. 81)**

- Der Begriff «Kleinklassen» wurde in der Projektgruppe Sonderpädagogik nicht mehr verwendet. Es wurde von «kleinen Klassen» gesprochen. Das löst nun folgende Fragen aus: Werden Kinder mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in Kleinklassen (evtl. regional) oder in den Regelklassen integriert? Führt das zu Sonderschulen (Sonderklassen) vor Ort oder in der Region? Das wird aus Gesetz und Botschaft nicht klar.
- Der Systemwechsel sollte nicht zu extrem unterschiedlichen Entwicklungen bei den verschiedenen Schulträgern führen (Gefahr des Wohnortswechsels der Familien).
- Die Flexibilität für die Schaffung von Settings, welche einen lokalen temporären Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern in kleinen Klassen ermöglichen (z.B. Schulinseln) und so die Durchlässigkeit und die Tragbarkeit vor Ort erhöhen, wird klar begrüsst.
- Die Bandbreite für die Klassengrösse von Kleinklassen (10-15) ist im Vergleich zur Bandbreite bei Regelklassen (16-24 resp. 16-22) zu gross resp. das Maximum zu hoch (eine Schülerin oder ein Schüler unter dem Minimum einer Regelklasse). Hier sollte die Bandbreite auf 8-12 Schülerinnen und Schüler angepasst werden.
- Art. 45: Die zuständige Stelle des Schulträgers verfügt eine Zuweisung in eine Kleinklasse in der Regel auf Grundlage eines Gutachtens der zentralen Abklärungsstelle. Gemäss Botschaft (S.38) kann auf eine Abklärung verzichtet werden, wenn die Zuweisung befristet ist. Mögliches Missbrauchspotential: Lernende werden kurzfristig bei Problemen (z.B. am Ende der Schulzeit) in die Kleinklasse abgeschoben. Es sollten daher interne Kriterien für die (temporäre) Zuweisung in allfällige Kleinklassen definiert werden.

### **Anstellungsbedingungen (nVSG Art. 76-84; Botschaft 3.15, S. 49-50, S. 98-104)**

- **Kündigungsfrist:** Für den KLV St. Gallen ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, wieso die Kündigungsfrist für Lehrpersonen an einige umliegende Kantone (die im Übrigen nicht homogen sind rund um den Kanton St. Gallen) angeglichen werden soll. Dies wird kaum einen relevanten Beitrag zum Lehrpersonenmangel leisten können. Gemäss Evaluation zum Berufsauftrag (2023) schafft es die Mehrheit der Schulträger bereits heute nicht, allfällige Vertragsanpassungen bei unbefristeten Verträgen im Rahmen der Kündigungsfrist (3 Monate) umzusetzen. Das heisst, die Planung des neuen Schuljahres hat in der Regel bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht die erforderliche Differenzierung erreicht, dass Arbeitspensen fixiert werden können. Eine verlängerte Kündigungsfrist führt zu einer noch kürzeren Planungszeit, d.h. die Schulträger müssten bereits bis Ende März allfällige Änderungskündigungen resp. neue Vertragszusagen bei unbefristeten Angestellten machen können. Dies ist, wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, unrealistisch. Deshalb sind wir klar gegen eine Verlängerung der Kündigungsfrist.
- **Jobsharing** und erleichterte Kündigungsbedingungen: Wie aktuell vorgesehen, ist zwingend darauf zu verzichten, die Kündigungsfrist für Jobsharing-Stellen gar auf 5 Monate zu verlängern. Insofern soll (wie in Gesetz und Botschaft vorgesehen) das spezifische Kündigungsrecht (ohne weitere sachliche Begründung) für Jobsharing-Lehrpersonen wegfallen, wenn eine der Partner-Lehrpersonen ihre Stelle von sich aus kündigt.
- Der KLV St. Gallen verlangt, dass die **befristete Anstellung** sehr zurückhaltend eingesetzt wird (fehlende Qualifikation, temporäre Stelle). Wir lehnen den Vorschlag des SGV zu einem befristeten jährigen Arbeitsverhältnis (vgl. Art. 76 im nVSG) bei allen Neu-Anstellungen klar ab. Ein sachlicher und nachvollziehbarer Grund für eine jährige Befristung aller Neu-Anstellungen fehlt. Es wäre eine deutliche Verschlechterung der Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen mit negativen Auswirkungen bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft und Intensivweiterbildung. Lehrpersonen würden sich deshalb stärker zurückhalten bei Stellenwechseln resp. Stellen in anderen Kantonen würden für

Lehrpersonen attraktiver. Mit dieser Ergänzung im Personalrecht stünde zudem das Misstrauen gegenüber neuen Angestellten im Vordergrund, obwohl es umgekehrt sein müsste. Es handelt sich um adäquat ausgebildete Lehrpersonen, welche aufgrund ihres Studienabschlusses die Unterrichtsberechtigung vorweisen können. Es wäre unverhältnismässig, dass wegen ganz wenigen Lehrpersonen, denen der Schulträger (aus verschiedenen Gründen) gerne einfacher kündigen würde, eine solche Regelung aufgestellt wird. Ergänzend wäre die Veränderung auch schlecht für die Fehlerkultur, weil Neu-Angestellte Fehler lieber für sich behalten würden, um nicht Anlass für Nicht-Fortsetzung der Anstellung zu geben. Allenfalls wäre eine Probezeit von 3 bis maximal 6 Monaten diskutabel, wobei die beidseitige Kündigungsfrist in der Probezeit zu definieren wäre (z.B. 7 Tage). Es müssten dann weitere Rahmenbedingungen (z.B. Pflicht für ein Probezeitgespräch) definiert werden. Es muss allerdings bedacht werden, dass sich eine Probezeit für Lehrpersonen nur schlecht verträgt mit einer reibungslosen Schulorganisation und möglichst wenig LP-Wechsel für die Schülerinnen und Schüler. Zudem bedarf eine Kündigung seitens des Arbeitgebers in der Probezeit, auch wenn diese einfacher umzusetzen ist, ebenfalls einer sachlichen Begründung.

- Es wäre sinnvoll, für die Befristung von Anstellungen bei fehlender Qualifikation (z.B. Lehrpersonen ohne Diplom oder Lehrpersonen die in der ISF arbeiten) eine maximale Dauer (z.B. drei Jahre) festzulegen. Nach Ablauf der drei Jahre müsste das Arbeitsverhältnis aufgehoben oder die gewünschte (Nach-)Qualifikation gestartet resp. vereinbart werden.

#### **Beurteilung (nVSG Art. 31; Botschaft 3.6.2, S. 20, S. 73)**

- Mangels verständlicher und effizienter Alternative soll an der bisherigen Beurteilung mit Notenzeugnis festgehalten werden. Wir unterstützen dies.
- Wir begrüssen es sehr, dass zukünftig der ganze Zyklus 1 ohne Noten im Zeugnis absolviert werden kann.
- Die Angabe der Schuljahre im Zeugnis müsste zwischen Regel- und Sonderschulen harmonisiert werden.
- Den Vorschlag des SGV, dass zukünftig auch die ALSV-Beurteilung dem Zeugnis beizulegen sind, lehnen wir ab. Es handelt sich dabei nicht um eine sinnvolle Zeugnisbeilage. Das ALSV-Formular ist klar förderorientiert und wird für Feedbacks und Förderziele in Unterricht und Standortgesprächen eingesetzt und ist eine Momentaufnahme. Es ist viel differenzierter und persönlicher als zum Beispiel ein Arbeitszeugnis (Erwachsene werden darin weniger streng beurteilt) und deshalb als persönliche Rückmeldung an die Schülerin/den Schüler zu belassen. Die Verwendung als Zeugnisbeilage würde dafür sorgen, dass die Rückmeldungen weniger umfassend und ehrlich gemacht würden, um Schülerinnen und Schüler bei weiteren Akteuren (z.B. Ausbildende) nicht in ein schlechtes Licht zu rücken. Es soll weiterhin der Schülerin, dem Schüler freistehen, das Formular individuell abzugeben oder nicht.

#### **Mitwirkung (nVSG Art. 85-86; Botschaft 3.15.2, S. 50, S. 104-106)**

- **Konvente:** Es ist sehr wichtig, dass ihre Nennung als Organe der Mitverantwortung im Gesetz verankert bleibt. Es handelt sich dabei um eine funktionierende Praxis der konstruktiven Mitwirkung, die letztlich zu tragfähigen und guten Lösungen in der Bildungspolitik im Kanton St. Gallen beiträgt. Eine Löschung des Art. 85, wie dies der SGV in seiner Vorstands-Position verlangt, gefährdet dieses funktionierende Modell. Dafür besteht schlicht keine Veranlassung. Die Konvente und der KLV St. Gallen verstehen diesen Vorschlag als Affront gegenüber einer wirkungsvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.
- Art. 85 Abs. 3 sollte mit dem Satz «Der Besuch von Versammlungen mit Teilnahmepflicht wird an die Verpflichtungen im Arbeitsfeld Schule angerechnet.» ergänzt werden.
- Auch die Mitverantwortung des VSLSG könnte bei Bedarf im Gesetz verankert werden. Die Schulträger selbst sind als Arbeitgebende bereits, Kraft ihrer Rolle, mehrfach direkt mit ihrer Aufgabe und ihren Kompetenzen im nVSG erwähnt.
- **Lehrpersonenvertretung** (Art. 86 nVSG): Schulträger müssen in der Schulordnung die lokale Mitwirkung und Mitverantwortung der Lehrpersonen regeln. Diese Formulierung ist um einiges

unverbindlicher als die bisherige Regelung im Volksschulgesetz (Art. 91), nach der an den Sitzungen von Rat und Kommissionen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung teilnimmt. Da mit dem nVSG weitere Kompetenzen vom Kanton zu den Schulträgern übergehen, müsste die Rolle der Lehrpersonen vielmehr gestärkt als geschwächt werden. Es müsste also mindestens formuliert werden, dass die Schulträger eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme in den relevanten Führungsgremien der Schule vorsehen (d.h. die Mitwirkung von Lehrpersonen ist ein Muss) und dies so in ihrer Schulordnung festhalten.

#### **Berufseinführung (nVSG Art. 79b, Botschaft S. 100)**

- Für die lokale Berufseinführung sind wenn immer möglich erfahrene Lehrpersonen des selben Zyklus einzusetzen. Eine Berufseinführung durch Schulleitungen ergibt Rollenkonflikte (Vorgesetzten-Rolle). Es braucht ein Vertrauensverhältnis zur Mentorin / zum Mentor. Ein ungehemmter und offener Austausch zu Fragen aus dem Praxisalltag und eine offene Fehlerkultur ist wichtig für Berufseinsteigende und ist mit Vorgesetzten nicht im selben Rahmen möglich.

#### **Religionsunterricht (nVSG Art. 37; Botschaft 3.9.2, S. 24-25, S. 77)**

- Der KLV St. Gallen begrüsst klar, dass die Aufnahme des Religionsunterrichts im Stundenplan künftig in den Zyklen 1 und 2 ausserhalb der Blockzeiten bzw. im Zyklus 3 an den Randzeiten erfolgt.
- Beide Massnahmen führen zu organisatorischen Erleichterungen in der Stundenplanung und einer klareren Zuordnung der Verantwortung der Landeskirchen für den Religionsunterricht.
- In der Botschaft (S.25) steht, dass die Landeskirchen und der SGV die Absicht bekunden den Religionsunterricht zukünftig ökumenisch zu erteilen. Diese Absicht wird begrüsst und sollte so ins nVSG geschrieben werden.

#### **Bildungsrat (nVSG, Art. 98-99, Botschaft 3.19, S. 53-56, S. 112-113)**

- Aus Sicht des KLV St. Gallen sollte der Bildungsrat als Gremium mit klaren Aufgaben und Kompetenzen beibehalten werden. Im Wesentlichen hat sich der Bildungsrat in der Bildungspolitik des Kantons bewährt und ermöglicht eine vertiefte inhaltliche Diskussion und breitere Abstützung von strategischen Entwicklungen, Überlegungen und Entscheiden in der Bildungspolitik. Dabei soll nochmals überprüft werden, welche Aufgaben (z.B. Rekursstelle in einzelnen Fragen) an andere Stellen der kantonalen Verwaltung übertragen werden sollen, damit die strategische Ausrichtung des Gremiums verstärkt werden kann.
- Sollte der Bildungsrat wider Erwarten zu Gunsten eines Bildungsbeirats (beratendes Gremium) abgeschafft werden, so ist dessen Zusammensetzung rein fachlich auszurichten. Rolle, Aufgaben und Wirkung eines solchen neuen beratenden Gremiums sollten schon nach wenigen Jahren reflektiert und allfällige Anpassungen realisiert werden. Zudem sollte bei Einführung eines Bildungsbeirates auf Ebene des Bildungsdepartements eine pädagogische Kommission zur Einbindung der Schulpraxis in der Entwicklung von übergeordneten Schulentwicklungsthemen oder strategischen Veränderungen geschaffen werden (vgl. Botschaft zu Art. 85, S. 105).

#### **Urlaub (nVSG, Art. 21; Botschaft 3.5, S. 18-19, S. 69)**

- Eine Vereinheitlichung für Familienurlaube ist sinnvoll. Einerseits scheinen Familienurlaube einem gesellschaftlichen Bedürfnis zu entsprechen, und andererseits ist für Eltern oft nicht nachvollziehbar, wieso die Nachbargemeinde Familienurlaube bewilligt, der eigene Schulträger aber nicht oder nur sehr eingeschränkt.
- Gemäss Ausführungen zu nVSG Art. 21 wird von den Eltern ein Konzept erwartet, worin sie aufzeigen, wie die, aufgrund des Urlaubs verpassten, Lerninhalte und zu erreichenden Kompetenzen aufgearbeitet werden sollen. Es müsste stattdessen erwähnt werden, dass die Eltern in der Verantwortung sind für die Erarbeitung der Lerninhalte während des Urlaubs.

#### **Schulleitungen (nVSG, Art. 103, Botschaft 3.16, S. 50-51, S. 115)**

- Für die Schulleitungen sind auf Gesetzesebene sehr wenige Rahmenbedingungen vorgesehen. Die erforderliche Ausbildung wird nicht angesprochen. Für den KLV St. Gallen wäre zu begrüssen, wenn für Schulleitungen eine pädagogische Grundbildung in der Regel vorausgesetzt werden kann.

#### **Schulassistenzen (nVSG, Art. 87; Botschaft 3.16, S. 51, S. 106)**

- Die Erwähnung von Schulassistenzen mit ihren unterstützenden Aufgaben in der Schule wird begrüsst.
- Aufgrund der stetig wachsenden Zahl der Schulassistenzen spricht sich der KLV St. Gallen für die mittelfristige Schaffung von gemeinsamen Rahmenbedingungen (Anerkennung einer spezifischen Aus- resp. Weiterbildung, Definition der Einsatzfelder, Klärung und Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen etc.) aus. Dies macht deshalb Sinn, weil eine wachsende Anzahl an Arbeitnehmenden mit vergleichbaren Aufgaben in den Schulen im Kanton St. Gallen zum Einsatz kommen. Sie treffen aktuell aber ein Sammelsurium von schwer erklär- und nachvollziehbaren unterschiedlichen Voraussetzungen an.

#### **Datenbearbeitung (nVSG, Art. 5-7; Botschaft 3.10, S. 25.27)**

- In Art. 5 Abs. 1 Bst. d) werden Lehrpersonen und Verwaltungspersonal als Gruppe genannt, von der Daten bearbeitet werden sollen. In Abs. 2 des Artikels werden diese aber nicht aufgenommen bzgl. der Bearbeitung der Daten. Die Aussagen in Art. 5 Abs. 2 beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler sowie Eltern. Bräuchte es hier nicht eine Bestimmung, in der z.B. auf die Bearbeitung von Personalakten/-dossiers Bezug genommen wird? Ansonsten könnte Abs. 1 Bst. d) allenfalls weggelassen werden (wenn dies z.B. über das PersG Art. 56/57 abgedeckt wäre).
- Eine sichere Bildungsidentität für Schülerinnen und Schüler im digitalen Raum wird begrüsst. Sie kann den Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln vereinfachen, die Nutzung verschiedener Plattformen vereinheitlichen und den administrativen Aufwand reduzieren. Wichtig sind eine datensparsame, praxistaugliche Umsetzung sowie klare Zuständigkeiten bei Datenschutz und Support.
- Es braucht auch Regelungen, zu welchem Zeitpunkt schützenswerte Personendaten resp. Persönlichkeitsprofile, welche in der Schule bearbeitet werden, wieder gelöscht werden müssen. Oder ist das bereits (im DSG) genügend gesetzlich geregelt?

#### **Schulsozialarbeit (nVSG Art. 38, Art. 92; Botschaft, S. 77-78, S. 108f.)**

- Unter Art. 38 d) werden Aussagen zu den weiteren Angeboten gemacht, welche ein Schulträger führen kann. In der Botschaft S. 77 werden dazu auch Angebote der Schulsozialarbeit genannt. Bei den Erläuterungen zu Art. 92 (S. 108f.) werden Aussagen gemacht, dass für die Inanspruchnahme der weiteren freiwilligen Angebot des Schulträgers (Abs. 1 Bst. d) Beiträge von Eltern erhoben werden können. Dies ist für die Schulsozialarbeit so nicht zutreffend. Es handelt sich bei der Schulsozialarbeit um ein Grundangebot der Sozialberatung einer Gemeinde (vgl. [Grundlagen und Umsetzungshilfe Schulsozialarbeit in der Volksschule](#)). Insofern können dafür keine Kosten auf die Eltern abgewälzt werden. Hier macht eine Präzisierung von Gesetz oder Botschaft Sinn.

#### **Berufsauftrag (nVSG, Art. 77 Abs. 4; Botschaft S. 99-100)**

- In Art. 10 Abs. 3 des Reglements über den Berufsauftrag von Volksschul-Lehrpersonen wird festgehalten, dass bei Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent oder einem Arbeitsverhältnis, welches weniger als vier Wochen dauert, im Arbeitsvertrag eine Befreiung von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule festgelegt werden kann. In Art. 77 Abs. 4 des nVSG soll dies nun im Gesetz verankert werden. Einerseits ist unklar, wieso dies auf Gesetzesebene geregelt werden soll und andererseits, wieso dabei auch die Dauer um eine Woche verlängert (weniger als fünf Wochen) werden soll. In der Praxis führt die Regelung insofern immer wieder zu Diskussionen, da auch von Lehrpersonen mit Befreiung in den zwei angesprochenen Arbeitsfeldern trotzdem Leistungen (z.B. Teilnahme an Teamsitzungen) verlangt/erwartet werden. Insofern macht eine Erweiterung dieser Sonderregelung wenig Sinn.

#### **Schulanlagen (nVSG Art. 25; Botschaft S. 71)**

- Insbesondere für Schulzimmer sollte die zur Verfügungstellung an Dritte sehr restriktiv gehandhabt werden. Es ist nicht möglich, jederzeit alle persönlichen Daten/Dokumente der Schülerinnen und Schüler eingeschlossen zu haben, so dass sich Klassen-Schulzimmer schlecht für die Nutzung Dritter eignen.

#### **Privatunterricht (Botschaft S. 45)**

- Gruppenunterricht sollte nicht mit mindestens fünf Kinder pro Schulzyklus, sondern mit mindestens fünf Kindern in der maximalen Altersspanne von zwei-drei Schuljahren möglich sein. So ist es möglich, dass die fünf Kinder zum Beispiel in der 2., 3. und 4. Klasse (aber in zwei Zyklen) sind.

#### **Musikschule (Botschaft, S. 7)**

- In der Ausgangslage zum nVSG wird auf die Motion 42.23.18 zu Musikschulen Bezug genommen und erklärt, dass Musikschulen nun doch über ein eigenes Gesetz geregelt werden sollen. Dies wird grundsätzlich unterstützt.
- Der KLV St. Gallen teilt die Haltung der AG Strukturen nicht, wonach für Musikschulen keine weitreichenden kantonalen Vorgaben gemacht werden sollen. Aufgrund der aktuellen Praxis sehen wir einen klaren Handlungsbedarf, dass auch für Musikschulen einheitliche Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen festgelegt werden. Bisher existieren lediglich Empfehlungen seitens SGV, diese sind aber unverbindlich für die Musikschulen. Das führt zu grossen Unterschieden, was gerade bei den häufig auftretenden Anstellungen von Musik-Lehrpersonen bei mehreren Musikschulen problematisch ist.
- Gegenüber dem BLD wurde der KLV St. Gallen bereits mit einer Zusammenstellung des von uns erkannten Regelungsbedarfs vorstellig.

#### **Folgeregelungen in Verordnungen, Weisungen, Reglementen**

- Mit dem neuen Volksschulgesetz werden unter der Annahme der Abschaffung des Bildungsrates diverse Kompetenzen für Detailregelungen vom Bildungsrat an Regierungsrat, BLD oder AVS übertragen. Der KLV St. Gallen geht davon aus, dass bei Anpassungen, Umwandlung in regierungsrätliche Verordnungen sowie Differenzierungen der bestehenden Vorgaben (Reglemente und Weisungen) Vernehmlassungen bei KLV St. Gallen und Konventen durchgeführt werden.